

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19. Juni 2013 (Fn)

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 14/2013.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühr	2
§ 2 Gebührenbemessung	2
§ 3 Kostenschuldner, Kostengläubiger	3
§ 4 Gebührenfreiheit	3
§ 5 Auslagen	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 7 Geltung des KAG NRW	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Gebührentarif	5

Fußnote (Fn):

Änderung durch die I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 01.05.2015 (Veröffentlichung im Amtsblatt 07/2015),
durch die II. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016 (Veröffentlichung im Amtsblatt 15/2016),
durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018 (Veröffentlichung im Amtsblatt 14/2018),
durch die IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021, in Kraft getreten am 01.08.2021 (Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2021),
durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023 (Veröffentlichung im Amtsblatt 33/2022),
durch die VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024, in Kraft getreten am 01.04.2024 (Veröffentlichung im Amtsblatt 09/2024),
durch die VII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 27.03.2025, in Kraft getreten am 01.04.2025 (Veröffentlichung im Amtsblatt 10/2025) und
durch die VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.02.2026, in Kraft getreten am 28.02.2026 (Veröffentlichung im Amtsblatt 04/2026)

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) in seiner Sitzung am 19.06.2013 die folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die der Gebührenschuldner beantragt oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- c) für eine Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren)

erhoben werden.

(2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifes.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anders bestimmt.

(4) Sofern der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld keine besondere Regelung vorsieht, können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(5) Die Gebühren sind auf volle EURO festzusetzen, soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt.

(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt.

§ 3 Kostenschuldner, Kostengläubiger

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die eine Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
2. Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
3. Handlungen im Bereich des Gesundheitswesens,
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
6. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen,
7. Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen oder eine Bedürftigkeit nachweisen,
8. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
9. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
10. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenfrei ist oder soweit dem Widerspruch stattgegeben wird,
11. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
12. Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass oder Erstattung von Gebühren betreffen,
13. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe.

Die Befreiung gilt nur, soweit der Gebührentarif zu dieser Satzung keine ausdrückliche aufgaben- bzw. abteilungsspezifische Tarifstelle vorsieht.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann eine Gebühr ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG NRW.

§ 5 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Coesfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Sofern eine Handlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 7 Geltung des KAG NRW

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 11.03.2009 außer Kraft.

in der Fassung der VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 23.02.2026

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Alle Ämter und Abteilungen:		
<u>1</u>	<u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren. Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben. Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	27,90 € 19,40 € 15,30 €
<u>2</u>	<u>Fotokopien, Ausdrucke im Zusammenhang mit einer Amtshandlung</u> Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,20 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,40 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,30 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,60 €
<u>3</u>	<u>Beglaubigungen</u> Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung	3,00 €
<u>4</u>	<u>Reprographische Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung</u> (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier	
	- bis DIN A 3	2,50 €
	- bis DIN A 1	3,50 €
	- bis DIN A 0	6,50 €
4.1.2	auf anderweitigem Material	
	- bis DIN A 3	6,50 €
	- bis DIN A 1	10,50 €
	- bis DIN A 0	15,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
01 - Büro des Landrats		
5	<u>Archivwesen</u> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	<u>Veröffentlichungen</u>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	20,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	<u>Rechnungsprüfung</u> Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule, Bildung und Kultur		
8	<u>Schule und Bildung</u>	
8.1	Erstellung von Zeugnisweitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	500,00 € - 2.000,00 €
10	(aufgehoben)	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
53 - Gesundheitsamt		
11	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 500,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	25,00 € - 35,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
62 Vermessung und Kataster		
12	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) NRW gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten der Geschäftsführung und für durchzuführende vermessungstechnische Leistungen Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserledigung geltenden Stundensätzen und den ergänzenden Tarifstellen der VermWertKostO NRW zu erheben.	
13	<u>(aufgehoben)</u>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
14	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u> Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
15	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten)</u> gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten	
15.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
15.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
15.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten, und für gewerbliche Windkraftanlagen	
	einmalig:	
	- bei geringfügigen oder vorübergehenden Nutzungen	500,00 €
	- bei durchschnittlichen Nutzungen	750,00 €
	- bei erheblichen Nutzungen	2.000,00 €
15.2	Sonstige Nutzungsarten Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten) u. a., die gewerblichen Zwecken dienen und nicht der öffentlichen Versorgung und soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird je nach Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, einmalig	50 € - 2.000 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	
16	<u>Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW</u> Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
17	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW</u> Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1